



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 35 vom 25. Mai 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft

Vom 21. März 2012

Das Präsidium der Universität hat am 16. April 2012 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 21. März 2012 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossenen nachstehenden Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft in der Fassung vom 16. April 2008, zuletzt geändert am 11. Mai 2011, genehmigt.

§ 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft wird wie folgt geändert:

Unter I. wird hinter der Regelung zu 5. folgende Regelung angefügt:

„6. Masterstudiengang Religionen, Dialog und Bildung

Für den Masterstudiengang Religionen, Dialog und Bildung gelten die folgenden besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss aus dem Spektrum der geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftlichen Studiengänge, beispielsweise ein Bachelorabschluss in Erziehungs- und/oder Bildungswissenschaft, Evangelischer, Katholischer, Islamischer Theologie, Religionswissenschaft oder Buddhismuskunde der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule.
- b) Englische Sprachkenntnisse, die Verständnis und Umgang mit der Fachliteratur und erfolgreiche Belegung von englischsprachigen Veranstaltungen gewährleisten. Diese Kenntnisse im Umfang von mindestens fünf Jahren Schulunterricht müssen durch das Schulzeugnis oder in gleichwertigen Dokumenten nachgewiesen werden.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 16. April 2012
Universität Hamburg